

Allgemeine Preise der Übergangsversorgung (Strom)

der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

Gültig ab 01.05.2026



Das für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Übergangsversorgung nach § 38a EnWG für Letztverbraucher in höheren Spannungsebenen zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:

- **Energiepreis**
- **Grundpreis**
- **Kosten für Netznutzung und Messstellenbetrieb**
- **Kosten für staatlich veranlasste Preisbestandteile**

1. Energiepreis

Der Energiepreis ist das Entgelt für die vom Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum bezogene Strommenge.

Der Energiepreis wird je Liefermonat (i) auf vier Dezimalstellen gerundet ermittelt und berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP_i = (B_i \times 1,10) + C$$

In dieser Formel bedeutet:

EP_i = Energiepreis (ct/kWh) für den Liefermonat i

B_i = Börsenpreis (ct/kWh) für den Liefermonat i

wobei

B_i = Monatskosten_i / Monatsverbrauch_i

Monatskosten_i = Monatssumme von (Strommenge_{mm,i} x EPEX Spot Day Ahead DE-LU_{mm,i})

Strommenge_{mm,i} = ¼-Stündliche Abnahmemenge zum Zeitpunkt mm für den Liefermonat i

EPEX Spot Day Ahead DE-LU_{mm,i} = ¼-Stundenpreis (ct/kWh) für das Produkt EPEX Spot Day Ahead DE-LU zum Zeitpunkt mm für den Liefermonat i

1,10 = Aufschlag von 10 % auf den Börsenpreis (B_i), ausgedrückt als Dezimalzahl

C = Kostenaufschlag in Höhe von **5,23 ct/kWh**. In dem Kostenaufschlag hat die nvb ihre gesamten Kosten einschließlich Marge einkalkuliert, die für Strukturierung, Energiebeschaffung, Fahrplanmanagement, Bilanzkreismanagement, Portfoliomanagement und Kundenbetreuung anfallen.

Sollte die EPEX die o. g. Abrechnungspreise nicht mehr veröffentlichen, so wird die nvb eine vergleichbare veröffentlichte Großhandelsnotierung für elektrische Energie zur Energiepreisermittlung heranziehen.

2. Grundpreis

Der Grundpreis ist unabhängig vom Strombezug ab Beginn der Übergangsversorgung zu zahlen.

Der Grundpreis je Abnahmestelle beträgt

42,50 €/Monat

3. Kosten für Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Übergangsversorgung erhöht sich um die Kosten für Netznutzung und Messstellenbetrieb des örtlich zuständigen Netzbetreibers und/oder Messstellenbetreibers. Die jeweils gültigen Kosten für Netznutzung und Messstellenbetrieb können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers und/oder Messstellenbetreibers eingesehen werden.

4. Kosten für staatlich veranlasste Preisbestandteile

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Übergangsversorgung erhöht sich ferner um die Stromsteuer auf Grundlage des Stromsteuergesetzes, die KWK-G-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage gemäß § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG sowie die Konzessionsabgabe.

Die aktuell spezifischen Umlagen aus dem KWK-G, gemäß § 19-StromNEV und die Offshore-Netzumlage beruhen auf den Veröffentlichungen auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Ändert sich während der Dauer der Übergangsversorgung die Höhe der staatlich veranlassten Preisbestandteile oder wird die Belieferung mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder fallen genannte weg, so gibt die nvb diese Änderungen an den Letztverbraucher weiter.

5. Umsatzsteuer

Die Entgelte gemäß den Ziffern 1. bis 4. sind Nettopreise. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe (z. Zt. 19 %) an. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändert sich auch der Bruttopreis entsprechend.